



Allgemeine Lieferbedingungen Stand November 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf und der Lieferung von Hardware, der Bereitstellung und Pflege von Software, sowie dem Service und Maintenance der Gesamtanlage zwischen der Olmatic GmbH (nachfolgend zusammenfassend „**Olmatic**“, „**wir**“ oder „**uns**“ genannt) mit ihren Auftraggebern („**Auftraggeber**“ oder „**Sie**“). Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (2) Unsere Leistungsangebote richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB).
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Olmatic ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Olmatic in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Bei sich kreuzenden oder widersprechenden AGB wird der Auftraggeber dazu aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass allein unsere AGB gelten sollen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich etwaige Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sowie die in dem Einzelauftrag enthaltenen Angaben haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie bedürfen der Schriftform.

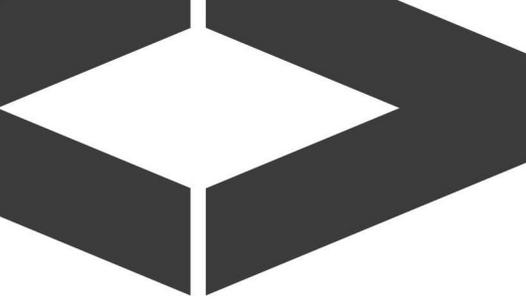
2. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Vertragsabschluss, Zusammenarbeit

- (1) Die Angebote von Olmatic sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung bzw. der Auftrag des Auftraggebers gilt als verbindliche Bestellung.





- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag mit der per E-Mail versandten oder schriftlichen Auftragsbestätigung von Olmatic oder im Einzelfall mit einem Abschluss eines schriftlichen Vertrages zustande. Bei telefonisch erteilten Aufträgen wird entweder ein unverbindliches Angebot nach Ziff. 3 Abs. (1) erstellt oder gleich eine Auftragsbestätigung an den Auftraggeber gesandt. Olmatic ist berechtigt, das Angebot des Auftraggebers oder dessen Bestellung binnen 7 Werktagen anzunehmen.
- (3) Kostenvoranschläge sind für Olmatic unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt. Kostenvoranschläge werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn sie nicht zu einer Auftragserteilung führen.
- (4) Der Auftraggeber hat bereits im Zuge der Auftragserteilung sämtliche spezifischen Informationen zur Erbringung der Dienstleistung mitzuteilen (insbesondere sind das Artikelbezeichnung, Stückzahl, Einzelwert, Projektziel- und Dauer, Ansprechpartner und Kommunikation, Zeitplan- und Meilensteine, Budget- und Ressourcen, technische Rahmenbedingungen, sowie Vorschriften bzw. Anforderungen an den Leistungsgegenstand). Jedwede Änderungen sind Olmatic unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sofern die Beauftragung eine umfangreiche individuelle Vorplanung der Einzelanfertigung, insbesondere der Erstellung eines Prototyps bedarf, so handelt es sich dabei um Werkleistungen gem. §§ 631 ff. BGB, die der Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrags zu vergüten hat. Olmatic erteilt dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Fortschritt und Inhalt der zu erbringenden Leistung.
- (6) Für die Leistungsbestimmung sind die in der Auftragsbestätigung nebst in etwaigen Beilagen enthaltenen Angaben abschließend maßgebend.
- (7) Für die Durchführung des Vertrages finden die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden gesetzlichen Regelungen Anwendung. Die Lieferung der Ware nach Handelsbedingungen der INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung, bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Vereinbarung gelten die dort enthaltenen Regelungen vorrangig, soweit sie mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen.

B. Verkauf und Lieferung von Hardware

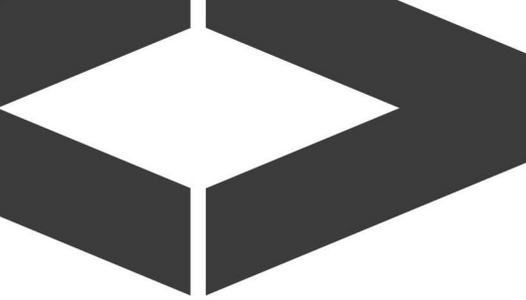
1. Leistungsumfang

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst der Verkauf und die Lieferung der Hardware keine Gerüst- und Erdarbeiten, Erdkabel, Blitzschutz und Überspannungsschutz sowie Ballastierung für Flachdachanlagen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zum Zwecke der Planung der Einzelfertigung, Produktion der Einzelfertigung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Tätigkeiten von Olmatic zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Planung bzw. Erbringung der Leistung erforderlich sind. Zu diesen





Voraussetzungen zählen neben den Regelungen in den Leistungsbeschreibungen u.a., dass der Auftraggeber

- a. eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern von Olmatic während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und die ermächtigt ist, Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben, die im Rahmen der Durchführung des Auftrags als Zwischenentscheidung nötig sind;
 - b. Informationen zum Brandschutz und Brandschutzkonzept bereitstellt, sowie die Baustatik überprüft;
 - c. Einen Vor-Ort-Termin ermöglicht.
- (2) Der Auftraggeber hat Olmatic auf Verlangen sämtliche Informationen zu erteilen, die für die Auftragsdurchführung notwendig sind, sowie die erforderlichen Unterlagen und Vorgaben, insbesondere technische Daten oder Zeichnungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Vorgaben müssen Olmatic so zur Verfügung gestellt werden, dass diese von Olmatic interpretationsfrei umgesetzt werden können.
- (3) Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sollten sich aufgrund der erteilten Informationen oder des Vor-Ort-Termins technisch notwendige Änderungen ergeben, ist das Angebot hinfällig und wird durch ein neues, angepasstes Angebot ersetzt. Sollten diese Änderungen, auch während des Projektes keine Freigabe erhalten, wird der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang beibehalten, auch wenn dies technisch nicht zweckmäßig ist.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Soweit in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Angaben (wie etwa der Verweis auf Handelsbedingungen gemäß der INCOTERMS) enthalten sind oder eine grenzüberschreitende Lieferung gem. Ziff. 4 vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- (2) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (3) Die Lieferung in Teilen ist zulässig.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (5) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Olmatic berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B.





Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Olmatic eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Auftragswertes in EUR pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die Entschädigung ist auf maximal 5% des Auftragswertes beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Olmatic bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass Olmatic überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Olmatic ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bei uns bereitgestellte Ware entsprechend dem Neuwert gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden auf eigene Kosten zu versichern.

- (7) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, insbesondere nach Ziff. 3 Abs. (4) wird die Art der Verpackung durch Olmatic festgelegt. Einwegverpackungen werden nicht von Olmatic zurückgenommen, sondern werden Eigentum des Auftraggebers.
- (8) Der Auftraggeber ist zur Rückführung des bei Lieferung von Olmatic bereitgestellten Verpackungsmaterials (insbesondere Gitterboxen, sonstige Leihbehälter) frachtfrei und geleert an Olmatic verpflichtet. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des bereitgestellten Verpackungsmaterials ist der Auftraggeber Olmatic zum Ersatz verpflichtet.

4. Grenzüberschreitende Lieferung

- (1) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Auftraggeber gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- (2) Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (3) Die in den Antiterrorverordnungen und den Länderembargos geforderten Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind auch für Lieferungen innerhalb Deutschlands sicherzustellen.
- (4) Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; etwaige Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.





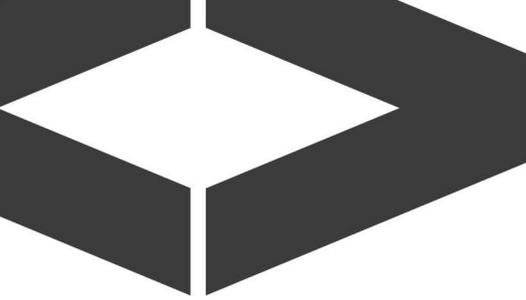
5. Lieferfristen

- (1) Alle Fristen, die für die Lieferung oder Fertigstellung der Waren angegeben werden, sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und Erfüllung sämtlicher vereinbarten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers u.a. gemäß Ziff. 1. Im Falle von auftraggeberseitig veranlassten und von Olmatic akzeptierten Änderungen am Liefergegenstand ist ein etwaig vereinbarter Liefertermin hinfällig. Etwaige Liefertermine und Lieferfristen werden dann neu vereinbart.
- (3) Eine Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb dieser Frist versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde bzw. das Produkt zur Abnahme bereitsteht.
- (4) Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von Olmatic nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Krieg/kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien und sonstigen Umständen, die Olmatic oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörung), um die Dauer der Betriebsstörung. Verlängert sich eine Frist aufgrund solcher Umstände, stehen dem Auftraggeber keine Haftungsansprüche gegen Olmatic zu. Für eine unverschuldete Betriebsstörung haftet Olmatic auch nicht für die Dauer des Verzuges.
- (5) Der Auftraggeber hat im Falle der Leistungsverzögerung aufgrund von Ziff. 5 Abs. (4) keinen Anspruch auf Schadensersatz.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Im Rahmen der Anforderungsphase an den Auftraggeber leihweise überlassene Hardware verbleibt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien im Eigentum der Olmatic.
- (2) Bis zum Zeitpunkt der vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung durch den Auftraggeber, verbleiben die Liefergegenstände im Eigentum von Olmatic. Darüber hinaus besteht der Eigentumsvorbehalt an den Liefergegenständen auch dann fort, bis alle Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber beglichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt übt der Auftraggeber lediglich den Besitz an den Liefergegenständen aus.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Olmatic berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Olmatic ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf Olmatic diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.



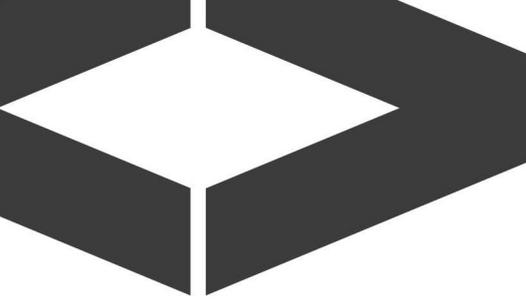


- (4) Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß unten (c.) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Olmatic als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Olmatic Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Olmatic ab. Olmatic nimmt die Abtretung hiermit an.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben Olmatic ermächtigt. Olmatic verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Olmatic nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Olmatic verlangen, dass der Auftraggeber Olmatic die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Olmatic in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d. Olmatic gibt das Eigentum an dem Liefergegenstand auf Verlangen des Auftraggebers in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von Olmatic entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderung nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150% der gesicherten Forderung entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

7. Mängelansprüche des Auftraggebers

- (1) Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung gem. § 377 HGB überprüft, und Olmatic offene Mängel unverzüglich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen Olmatic unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber hat Olmatic die Gelegenheit zu verschaffen, sich von dem Mangel zu überzeugen und stellt zu diesem Zweck auf Verlangen die Ware oder Proben zur Verfügung.





- (3) Beanstandungen von Teillieferung berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die Restlieferung abzulehnen.
- (4) Olmatic hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers nach Ziff. 1 beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung von Olmatic entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von Olmatic das Werk oder Teile davon verändern.
- (5) Olmatic kann eine Vergütung verlangen, soweit Olmatic aufgrund eines vom Auftraggeber gemeldeten Fehlers tätig geworden ist, der von diesem zu vertreten ist.
- (6) Bei Mängeln der Produkte ist Olmatic nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachveredelung) oder die Herstellung bzw. Lieferung eines mangelfreien Produkts (Neulieferung) berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist Olmatic verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Produkte werden (wieder) Eigentum von Olmatic und sind an Olmatic zurückzugeben.
- (7) Sofern Olmatic zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Olmatic zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (8) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Olmatic zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Olmatic den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Auftraggeber statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- (9) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Einsetzung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- (10) Olmatic übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (11) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.





(12) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

- a. Bei Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen;
- b. Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein beauftragter Dritter die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden oder die Störung auf einen anderweitig zweckwidrigen Einsatz des Liefergegenstands beruht;
- c. Wenn und soweit der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht in das Bestimmungsland eingeführt oder dort nicht betrieben werden darf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen, ob er den Liefergegenstand in das Land seiner Wahleinführen und dort betreiben kann.

C. Bereitstellung und Pflege der Software

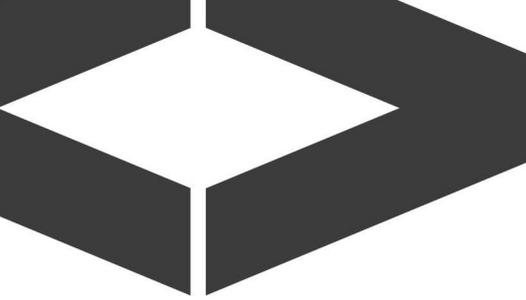
1. Optimierungssoftware

- (1) Olmatic stellt dem Auftraggeber eine kundenindividuelle Software zur Verfügung, mit deren Hilfe gezielte Analysen darüber, wie auf der einen Seite die regenerative Energieerzeugung und auf der anderen Seite der jeweilige Energieverbrauch in den kommenden Tagen aussieht, erstellt werden. Im Zuge der Reduzierung des Energieverbrauchs werden Lastspitzen und erhöhte Energieverbräuche automatisch mehrere Tage im Voraus durch eine künstliche Intelligenz erkannt und durch den intelligenten Bezug regenerativer Energiequellen ausgeglichen. Olmatic übernimmt keinerlei Gewähr für eine Energieersparnis oder deren Höhe.
- (2) Dem Auftragnehmer wird lediglich die Nutzung an der Software eingeräumt. Die Software verbleibt in jedem Fall im Eigentum von Olmatic.
- (3) Die cloudbasierte Softwarelösung wird auf den Servern von Olmatic betrieben und wird nicht in die Infrastruktur des Auftraggebers integriert. Die Nutzung der Software umfasst lediglich den Erhalt und das Ablesen von Informationen und keinen Zugriff auf die Software selbst oder deren Steuerung. Es werden in der Regel keine Änderungswünsche des Auftraggebers in Bezug auf die Software, deren Gestaltung oder Funktionsweise umgesetzt.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die von Olmatic bereitgestellte Software ist urheberrechtlich sowie durch internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung überlassenen Daten stehen ausschließlich Olmatic und seinen jeweiligen Lizenzgebern zu.
- (2) Olmatic räumt dem Nutzer für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Nutzungsvertrages beschränkte Nutzungsrecht für die Software ein und erteilt die Erlaubnis, das Nutzungsrecht in dem Umfang sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergebenden Umfang zu nutzen.





- (3) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Software oder Teile der Software herunterzuladen, zu speichern, zu kopieren, Unterlizenzen zu erteilen, die Software zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen.
- (4) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Software in jeglicher Art und Weise ganz oder teilweise umzuarbeiten, zu verändern oder von der Software abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren. Dem Nutzer ist es weiter untersagt, die Software zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Programmteile aus der Software herauszulösen. Der Nutzer ist nicht berechtigt –mit Ausnahme der gesetzlichen Ausnahmen der §§ 69 b) und 69 e) UrhG –die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren, ein Reverse Engineering vorzunehmen oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode abzuleiten. Sofern es dem Nutzer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gestattet ist, ein Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vorzunehmen, um die volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen zu erreichen, ist der Nutzer verpflichtet, Olmatic vor Durchführung jeglicher derartigen Maßnahmen über Art und Umfang der beabsichtigten Handlungen zu informieren. Eine Dekompilierung ist im Übrigen nur zulässig, wenn der Nutzer ein schutzwürdiges, berechtigtes Interesse an der Vornahme der Handlung nachweisen kann.
- (5) Sofern der Nutzer gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt, kann Olmatic keine Gewährleistung für die Ordnungsmäßigkeit der Software geben.
- (6) Dem Nutzer ist es außerdem nicht gestattet, Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software zu verändern oder zu entfernen. Dies gilt auch für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige dieser Merkmale.
- (7) Die in dieser Ziff.12 genannten Rechte und Pflichten gelten ebenso wie für die Software auch für Lizenzschlüssel und Nutzerdokumentation entsprechend.
- (8) Olmatic kann die dem Nutzer gewährten Nutzungsrechte widerrufen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Sofern dieser Fall eintritt, ist der Nutzer verpflichtet, die Original-Software sowie etwaige vorhandene Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Auf entsprechende Anforderung von Olmatic ist der Nutzer verpflichtet, die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.
- (9) Die Pflichten unter (8) sind auch einzuhalten, wenn es zu einer Vertragsauflösung zwischen der Olmatic und dem Auftraggeber kommt.

3. Übertragung technischer Daten

- (1) Olmatic ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, technische Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, die die Energiespeicher an das Cloud-System übertragen. Olmatic wird die technischen Daten maschinenübergreifend zusammenführen und vorrangig zum Zwecke der Überprüfung und Optimierung des Energieverbrauchs, der Überprüfung der Erforderlichkeit einer Inspektion und Wartung, der technischen Fehlermeldung, der Laufzeit- und Standortanalyse des Energiespeichers sowie der technischen Weiterentwicklung der eingesetzten Software verarbeiten.





Etwaige personenbezogenen Daten werden von Olmatic in Übereinstimmung mit den Regularien der Datenschutzgrundverordnung und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz behandelt. Sollte ein Zugriff von Olmatic auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Auftraggeber mit Olmatic eine entsprechende Vereinbarung schließen. Der Auftraggeber wird etwaige erforderliche Einwilligungen (etwa von Mitarbeitern) und Endkunden einholen.

- (2) Der Auftraggeber erklärt mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich die Einwilligung zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der technischen Daten durch Olmatic. Der Auftraggeber willigt ein, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag zur Einhaltung jedweder Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements und um neue Serviceleistungen einzuführen, der Rechnungslegung oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT- Unterstützungsleistungen und zur Erstellung von Datenanalysen (zusammen „**Verarbeitungszwecke**“) Informationen über den Kunden sowie den Monitor an Dritte, die im Auftrag von Olmatic handeln, weiterzugeben, die solche Daten erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „**verarbeiten**“). Olmatic ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der oben beschriebenen Informationen verantwortlich.
- (3) Die vorgenannte Verarbeitung erfolgt, da hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Das berechtigte Interesse von Olmatic besteht darin, dem Kunden funktionstüchtige Monitore und Software sowie eine anwenderfreundliche App anzubieten sowie die Services zu verbessern.

4. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Software wird ein jährliches oder monatliches Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste und wird im Vertrag festgelegt. Das Nutzungsentgelt kann spezifisch und individuell angepasst werden, um den besonderen Anforderungen und Vereinbarungen gerecht zu werden.

5. Updates

- (1) Olmatic legt die Zeitfenster der für den Betrieb der Software erforderlichen Updates bereits vor der Inbetriebnahme der Software fest. Eine Ausnahme gilt für Unterbrechungen, die aus unvorhergesehenen technischen Gründen (z.B. Wartung) erforderlich sind.
- (2) Olmatic unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um den Auftraggeber zwei Wochen im Voraus über eine wartungsbedingte Unterbrechung der Laufleistung der Software zu informieren. Sollte eine Vorankündigung nicht möglich sein, wird Olmatic sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, den Endkunden so schnell wie möglich über eine Unterbrechung, deren Gründe sowie deren voraussichtliche Dauer zu informieren.
- (3) Während der Durchführung von Updates oder Wartungsarbeiten haftet Olmatic nicht für etwaige Ausfallschäden des Auftraggebers.





6. Nutzungsdauer

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Vertrag über die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Software kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Haftung

- (1) Der Nutzer erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der Software technisch nicht zu realisieren ist. Olmatic bemüht sich jedoch, die Software möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich von Olmatic stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung des Dienstes der Software führen.
- (2) Olmatic haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, sofern diese auf eine Störung der Internetverbindung des Auftraggebers oder einer Störung, die der Risikosphäre des Auftraggebers beruhen.
- (3) Olmatic übernimmt weiterhin keine Gewährleistung und Haftung für den Fall, dass die Software andere Produkte und Anwendungen des Zielsystems oder das Zielsystem negativ beeinflussen, sofern dies auf Fehler bei der Konfiguration des Zielsystems oder sonstigen auf dem Zielsystem installierten Produkten und Anwendungen zurückzuführen ist.
- (4) Der Nutzer hat die Möglichkeit, sich im Falle etwaiger Funktionsstörungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software oder mit der Nutzung der bereitgestellten Inhalte per E-Mail an support@olmatic.de zu wenden. Die Mitteilung von Funktionsstörungen hilft Olmatic dabei, sein Produktangebot stetig zu verbessern.
- (5) Für den Fall, dass die Software aufgrund von Olmatic zu vertretenden Umständen ausfällt, haftet Olmatic nur bis zur Höhe des für die Nutzung der Software zu entrichtenden Entgelts. Olmatic ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Die für die Wartung gem. Ziff. 5 erforderliche Ausfallzeit berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

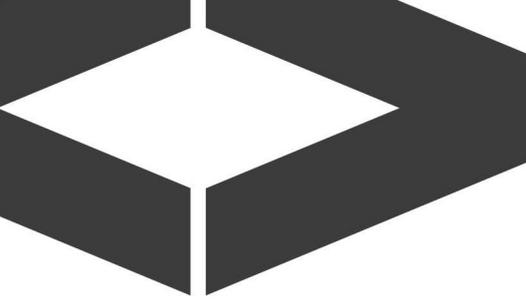
D. Service und Maintenance der Gesamtanlage

1. Service- und Wartungsleistungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erbringt Olmatic gegenüber dem Auftraggeber sämtliche für den Betrieb der Gesamtanlage erforderlichen Service- und Wartungsleistungen. Sollte der Auftraggeber im Bereich der Service- und Wartungsarbeiten selbst tätig werden oder Dritte beauftragen, haftet er für diese Arbeiten allein.

Ist für die Erbringung der Service- und Wartungsleistungen ein Einsatz der Olmatic-Mitarbeiter vor Ort notwendig, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen





Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport von notwendigen Hilfsmitteln, sowie Auslösungen.

2. Leistungsdurchführung

- (1) Olmatic ist dabei zum Einsatz Dritter berechtigt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Olmatic bzw. den von Olmatic eingesetzten Dritten, den für die Erbringung der Service- oder Wartungsleistung erforderlichen Zugang und Zugriff auf die Gesamtanlage zu gewähren.

E. Gemeinsame Bestimmungen

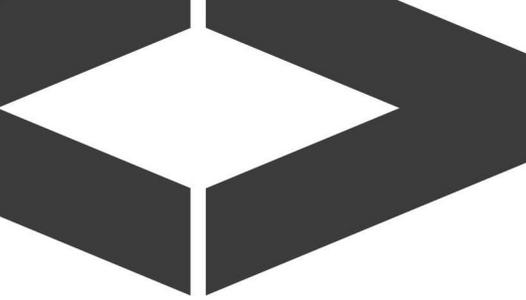
1. Beratungsleistung

- (1) Zum Zweck der Planung der Gesamtanlage inkl. Softwarelösung erbringt Olmatic insbesondere in der Initialphase des Projektes Beratungsleistungen, über die eine stundenbasierte Abrechnung erstellt wird.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt das Honorar 160 EUR pro Stunde (zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt.).

2. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Lieferungen erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen. Soweit nicht abweichend vereinbart gelten alle Preise ab Werk. Alle Preise und Aufschläge verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie (i) zuzüglich aller staatlicher und behördlicher Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und (ii) urheberrechtlicher Abgaben und Zöllen.
- (2) Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt. Der Abzug von Skonti ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber vorangegangene Rechnungen nicht bezahlt hat.
- (3) Wenn es nach Abschluss des Vertrages zu irgendeinem Anstieg der vorgenannten Kosten und Gebühren kommt, die in einem solchen Fall gemäß dem Vertrag von Olmatic zahlbar sind, bzw. wenn Olmatic in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen irgendwelche neuen oder zusätzlichen Kosten oder Zahlungen entstehen oder berechnet werden, dann geht der Betrag in Höhe des Kostenanstiegs zu Lasten des Auftraggebers, der den Betrag an Olmatic unverzüglich zu erstatten hat.
- (4) Tritt bei Olmatic eine zuvor kalkulatorisch nicht vorhersehbare, wesentliche Änderung der Material- Chemie- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, zum Ausgleich der gestiegenen Kosten nach Billigkeitsgrundsätzen eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Die Gründe für die Preisanpassung wird Olmatic dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen.





- (5) Für den Fall, dass die Preisanpassung nicht unwesentlich ist, steht dem Vertragspartner das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.
- (6) Sofern nichts anders vereinbart ist, sind Zahlungen per Überweisung und ohne jeden Abzug wie in der Rechnung angegeben an Olmatic zu leisten.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er die Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen Zugang der jeweiligen Rechnungen bezahlt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. als vereinbart. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- (8) Bei der Beauftragung behalten wir uns vor, die Leistung erst nach Erhalt der vereinbarten Vergütung zu erbringen (nachfolgend bezeichnet als „**Vorkassevorbehalt**“). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber unterrichten oder in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung entsprechend aufführen. Ist der Auftraggeber zur Leistung der Vorkasse oder zur Gewährung einer sonstigen Sicherheit nicht bereit, ist Olmatic ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Olmatic ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung der Planungsleistung Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die erste Abschlagszahlung spätestens mit der Erstellung eines beispielhaften Erstmusters fällig. Werden Teilleistungen erbracht, so ist Olmatic ebenfalls berechtigt, eine Abschlagsrechnung zu stellen.
- (9) Wurde dem Auftraggeber eine Ratenzahlung eingeräumt, so ist Olmatic berechtigt, dem Auftraggeber den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen säumig ist.
- (10) Die Fälligkeit der Zahlungen wird durch die Geltendmachung von Mängel-, Produkthaftungs- oder sonstigen Ansprüchen nicht berührt.

3. Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Olmatic bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften Olmatic und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Olmatic, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);





in diesem Fall ist die Haftung von Olmatic jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Olmatic nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn Olmatic die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Olmatic auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

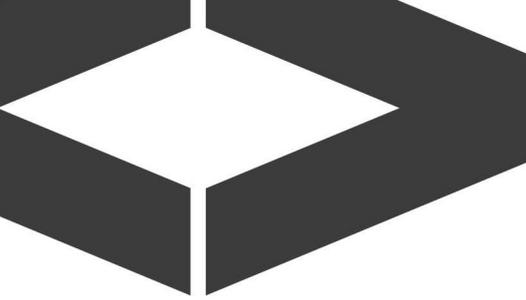
4. Verjährung

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, endet die Verjährungsfrist abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a BGB für Mängelansprüche zwölf Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme erfolgt, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist wird durch Nacherfüllung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziff. 3(2)a sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Olmatic.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

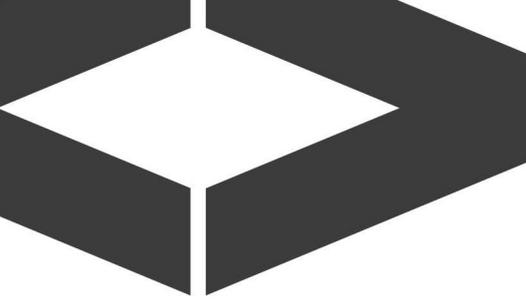




6. Patente, Warenzeichen, etc.

- (1) Olmatic ist dem Auftraggeber gegenüber nicht verantwortlich für vermeintliche Verstöße gegen Patent-, Nutzungs-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, Urheber- oder sonstige gewerbliche oder geistige Schutzrechte im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, sofern wir uns nicht des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Hauptvertragspflichten schuldig gemacht haben, außer dass wir in einem solchen Fall unsere besten Bemühungen einsetzen werden, die Genehmigung zur Nutzung der Gegenstände des Rechteinhabers zu erhalten oder dem Auftraggeber gestatten, vom Vertrag zurückzutreten. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen ist als Übertragung irgendwelcher Patent-, Nutzungs-, Warenzeichen-, Gebrauchs- oder Urheberrechte an der Ware zu betrachten; all diese Rechte sollten ausdrücklich ihrem wahren und rechtmäßigen Eigentümer vorbehalten bleiben.
- (2) Soweit Olmatic Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte, Geschmacksmuster, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder andere Schutz- oder Verbotensrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen (Waren oder Dienstleistungen) innehat, im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangt oder für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Dritten einlizenziert, verbleiben diese Schutzrechte bei Olmatic oder dem Dritten, und es werden dem Abnehmer nur die vertragsgemäßen Nutzungsrechte eingeräumt.
- (3) Alle Rechte an den Ergebnissen und Produkten, sowie den dazugehörigen Unterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen, bleiben unabhängig vom Bearbeitungsstand unbeschränktes Eigentum von Olmatic. Soweit bei der Durchführung der Arbeiten schutzfähige Erfindungen entstehen, ist ausschließlich Olmatic berechtigt, hieraus auf ihren Namen- unter Nennung des/der Erfinder/s gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen und nach freiem Ermessen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen, zu übertragen oder auch jederzeit fallen zu lassen.
- (4) Für den Fall, dass Olmatic zur Anmeldung, Bearbeitung, Erwirkung und Verteidigung von Schutzrechten aufgrund von Erfindungen Erklärungen vom Auftraggeber benötigt, wird er diese Olmatic auf Verlangen unverzüglich geben.
- (5) Olmatic haftet nicht für die Schutzfähigkeit oder den Bestand der Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (6) Olmatic versichert, dass ihr Schutzrechte Dritter an den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht bekannt sind. Eine Haftung, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, ist ausgeschlossen.





7. Compliance

Der Auftraggeber ist zur Ergreifung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von Olmatic anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, sämtliche Abwerbeversuche an Mitarbeitern der Olmatic zu unterlassen.

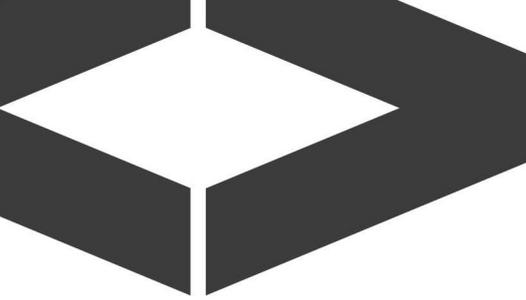
8. Kündigung

- (1) Für den Fall, dass der Auftrag vor Abschluss der geschuldeten Leistung gekündigt wird, ist der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachte Teil der Leistung zu vergüten.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält Olmatic den Anspruch auf die ganze Vergütung der übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was Olmatic infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 6, 9 unberührt.

9. Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Die im Rahmen des Vertragsabschlusses angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein dem Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung erhoben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten persönlichen Unterlagen, sowie Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert Olmatic zurückzugeben.
- (3) Der Auftraggeber kann bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Olmatic sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Auftraggeber oder Geschäftspartner von Olmatic erhalten. Der Auftraggeber wird solche vertraulichen Informationen und Personendaten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, die Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie des Einzelwerkvertrages unter Beachtung der ihm von Olmatic hierfür erteilten Weisungen verwenden und Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch ansatzweise zugänglich machen. Der Auftraggeber wird beim





Umgang mit Personendaten die anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachten und insbesondere angemessene organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass personenbezogene Daten auf Datenträgern vor deren weiteren Verwendung gelöscht werden. Olmatic hat das Recht, sich beim Auftraggeber über die zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber wird seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Nachunternehmern die Pflichten in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz durch Vereinbarung und Weisung auferlegen und steht für deren Erfüllung ein.

- (4) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferten Dokumentationen behält Olmatic stets die Eigentums- und Urheberrechte. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Olmatic gestattet. Im Eigentum von Olmatic stehende Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere bzw. Unterlagen/Dokumente Dritter, die während der Durchführung eines Vertragsverhältnisses in den Besitz des Auftraggebers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen eines Vertragsangebotes individuell für den Auftraggeber erstellt werden, sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von Olmatic zurückzugeben. Auf Verlangen von Olmatic ist der Auftraggeber auch verpflichtet, entsprechende Unterlagen jederzeit, also auch vor der Abnahme, an Olmatic zu überreichen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers an den vorgenannten Unterlagen/Dokumenten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche von Olmatic, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind von Olmatic anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist auch insoweit bis zur Fertigstellung der von ihm geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Für die Lieferbedingungen zwischen Olmatic und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Olmatic und dem Auftraggeber ist das Landgericht Rottweil, Deutschland. Olmatic ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und von Olmatic der Sitz von Olmatic.

Freudenstadt, im November 2024
Die Geschäftsführung der Olmatic GmbH

